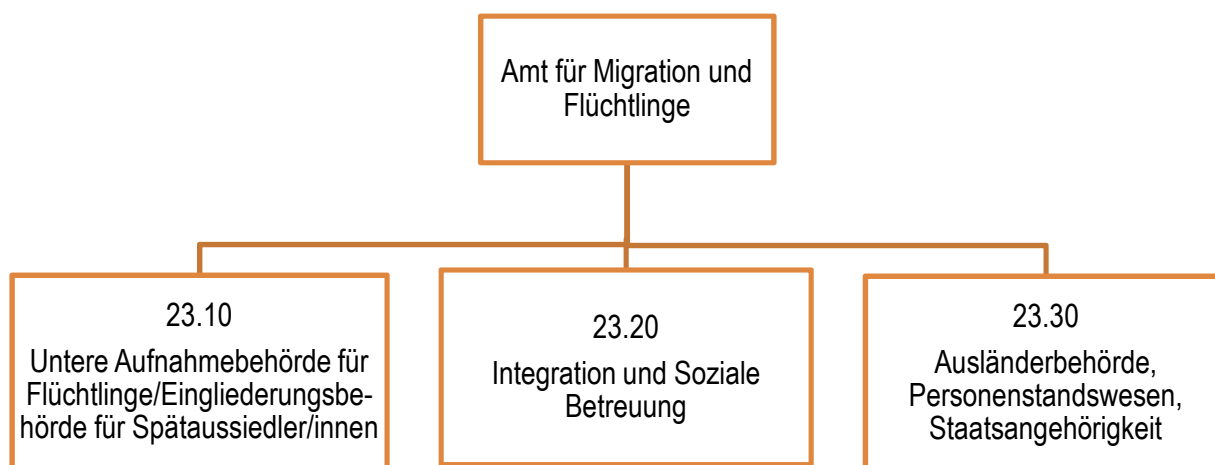


# Amt für Migration und Flüchtlinge Geschäftsbericht 2017

## Vorbemerkungen und Aufbau des Amtes

Das Amt für Migration und Flüchtlinge wurde zum 01.04.2016 von Herrn Landrat Dr. Rückert mit Zustimmung des Kreistages gegründet. Mit der Gründung wurde ein Vorschlag des Institutes für Management IMAKA aus einer vorangegangenen Organisationsuntersuchung des Landratsamtes umgesetzt. Das Amt für Migration und Flüchtlinge vereint Aufgaben im Bereich der Menschen mit Migrationshintergrund, die bis dahin dem Sozialamt und dem Amt für Ordnung und Verkehr zugeordnet waren. Entsprechend der Aufgabengebiete ist das Amt für Migration und Flüchtlinge in drei Sachgebiete aufgeteilt.



Mit Stand zum 31.12.2017 waren im Amt für Migration und Flüchtlinge 41,15 Vollzeitstellen mit 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Hiervon waren sieben in einem Beamtenverhältnis und 38 in einem angestellten Beschäftigungsverhältnis. Ein Viertel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war auf der Grundlage eines befristeten Vertrages beschäftigt. Der Anteil der Befristungen hat sich im Jahr 2017 deutlich verringert, da Mitte des Jahres 2017 auf Beschluss des Kreistages zwölf Verträge entfristet werden konnten. Gleichzeitig konnte die Gesamtzahl der Stellen im Amt für Migration und Flüchtlinge nach dem Rückgang der Flüchtlingszahlen wesentlich reduziert werden.

Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist seit April 2016 in der Wittlensweilerstraße 3 in Freudenstadt im Integrationszentrum Freudenstadt (IZF) untergebracht. Die dort angesiedelten Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund konnten in der Folge mit dem Bezug von eigenen Räumlichkeiten an diesem Standort durch die Ausländerbehörde der Stadt Freudenstadt, dem Kompetenzteam Asyl und Flucht der Agentur für Arbeit und der Arbeitsvermittlung für geflüchtete Menschen des Jobcenters Landkreis Freudenstadt gestärkt werden. Die kurzen Wege in einem gemeinsamen Gebäude kommen den Menschen mit Migrationshintergrund entgegen und verbessern den Austausch zwischen den hauptamtlichen Akteuren.

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt eine aktuelle zusammenfassende Übersicht über die Aufgabeninhalte und Handlungsschwerpunkte der verschiedenen Sachgebiete des Amtes für Migration und Flüchtlinge wieder. Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben.

## **Sachgebiet 23.10 – Untere Aufnahmebehörde für Flüchtlinge/ Untere Eingliederungsbehörde für Spätaussiedler/innen**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Die Untere Aufnahmebehörde ist als untere Verwaltungsbehörde zuständig für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie ist weiter für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern, Geduldeten und Kontingentflüchtlings in Unterkünften der vorläufigen Unterbringung verantwortlich.

Der Umfang der Aufgaben im Bereich der Unteren Aufnahmebehörde hat sich in den Jahren seit 2014 deutlich erhöht, woran der sprunghafte Anstieg der Flüchtlingszugänge im Jahr 2015 den wesentlichsten Anteil hatte. Im gleichen Zug stieg die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich von knapp fünf Vollzeitstellen im Jahr 2014 auf über 30 Vollzeitstellen im Jahr 2018.

Die Untere Aufnahmebehörde teilt sich in die Aufgabengebiete Zentrale Steuerung einschließlich Belegungsmanagement, Gebäudemanagement einschließlich Hausmeister, Sachbearbeitung Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz, Heimverwaltung und Rückkehrberatungsstelle auf.

Die Untere Eingliederungsbehörde ist für die Unterbringung und soziale Betreuung von einreisenden Spätaussiedler/-innen zuständig, bietet Beratung zum Bundesvertriebenengesetz an und stellt Zweitschriften der Spätaussiedlerbescheinigung aus. Die Zahl der neu einreisenden Spätaussiedler/-innen ist seit einigen Jahren auf sehr niedrigem Niveau. Für die Unterbringung werden keine separaten sogenannten Übergangswohnheime im Landkreis betrieben, sondern es findet im Bedarfsfall eine Aufnahme in einer Unterkunft der vorläufigen Unterbringung statt. Dies war in der Vergangenheit nur noch in sehr seltenen Fällen notwendig.

### **Aufnahme von Asylbewerbern in der vorläufigen Unterbringung**

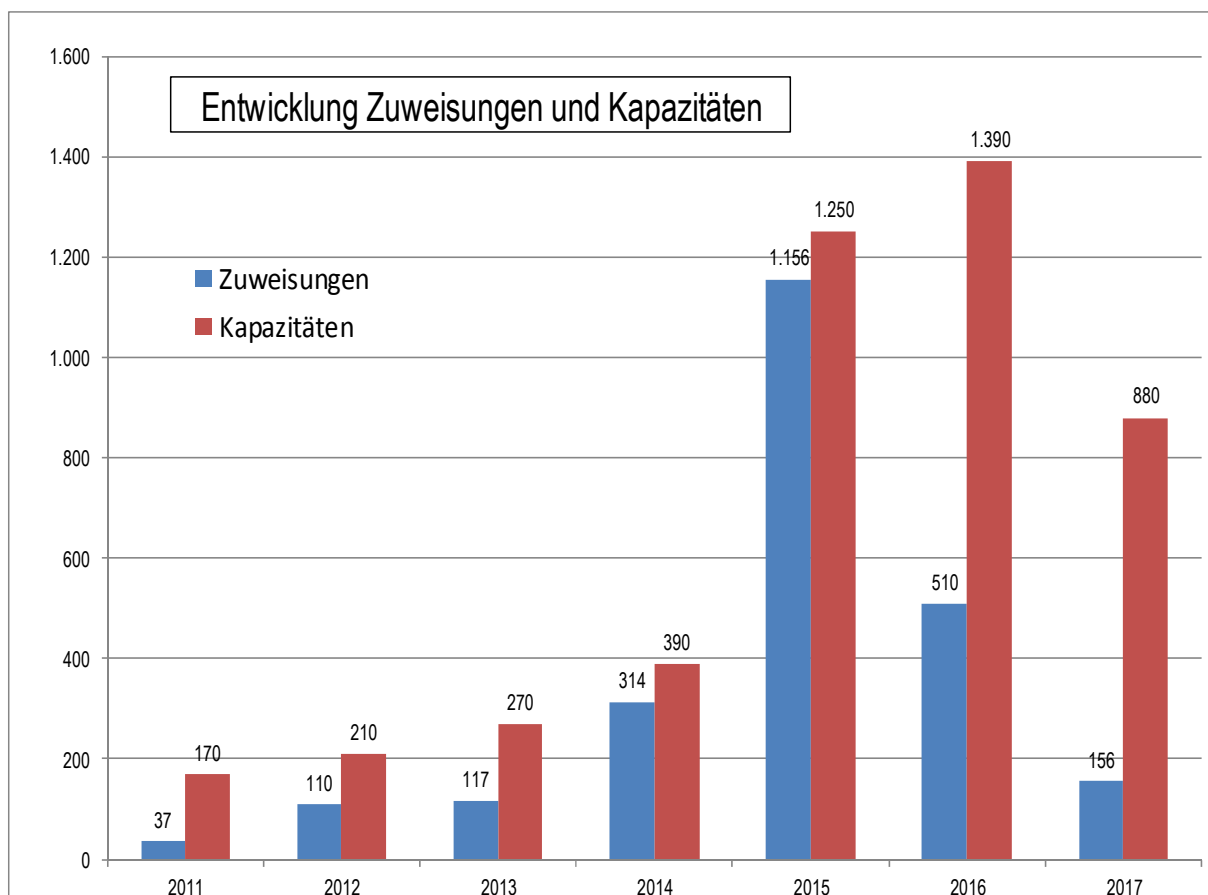
Das Land weist den Landkreisen Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, zur Unterbringung in die vorläufige Unterbringung zu. Die zugewiesenen Personen sind in der Regel seit ca. drei bis sechs Monaten in Deutschland und bleiben je nach Einzelfall von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren in den Unterkünften des Landkreises. Die Zahl der Zuweisungen ist im Jahr 2017 gegenüber den beiden Vorjahren von 1.156 Personen im Jahr 2015 und 510 Personen im Jahr 2016 auf noch 156 Personen im Jahr 2017 zurückgegangen.

Entsprechend der Entwicklung der Zuweisungen müssen die Landkreise für diese Aufgabe Unterkünfte bereitstellen. Dabei wird im Landkreis Freudenstadt auf die Miete geeigneter Sammelunterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte) sowie ergänzend von Wohnungen gesetzt. Anfang 2016 waren perspektivisch bis zu 1.700 Plätze in der konkreten Vorbereitung für die Unterbringung. Nach dem plötzlichen Rückgang der Zuweisungszahlen im Frühsommer 2016 wurden bis Ende 2017 fast 50 Prozent der Plätze gegenüber dem Maximalstand wieder abgebaut.

Dieser Abbau setzt sich in geringerem Maße 2018 fort. Zwar sind die Zuweisungszahlen zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen, dennoch leben Anfang 2018 immer noch ca. 580 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Eine angemessene Kapazitätsreserve wird für einen etwaigen Anstieg der Flüchtlingszahlen, aber auch für regelmäßige notwendige Verlegungen, vorgehalten.

Der umfangreiche Auf- und Abbau der Kapazitäten sowie der enorme Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 waren mit extremen Anstrengungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes, die di-

rekt oder indirekt in diesem Bereich tätig sind, verbunden. Die Aufgaben konnten nur dank des außerordentlichen Einsatzes und Engagements des Personals bewältigt werden.



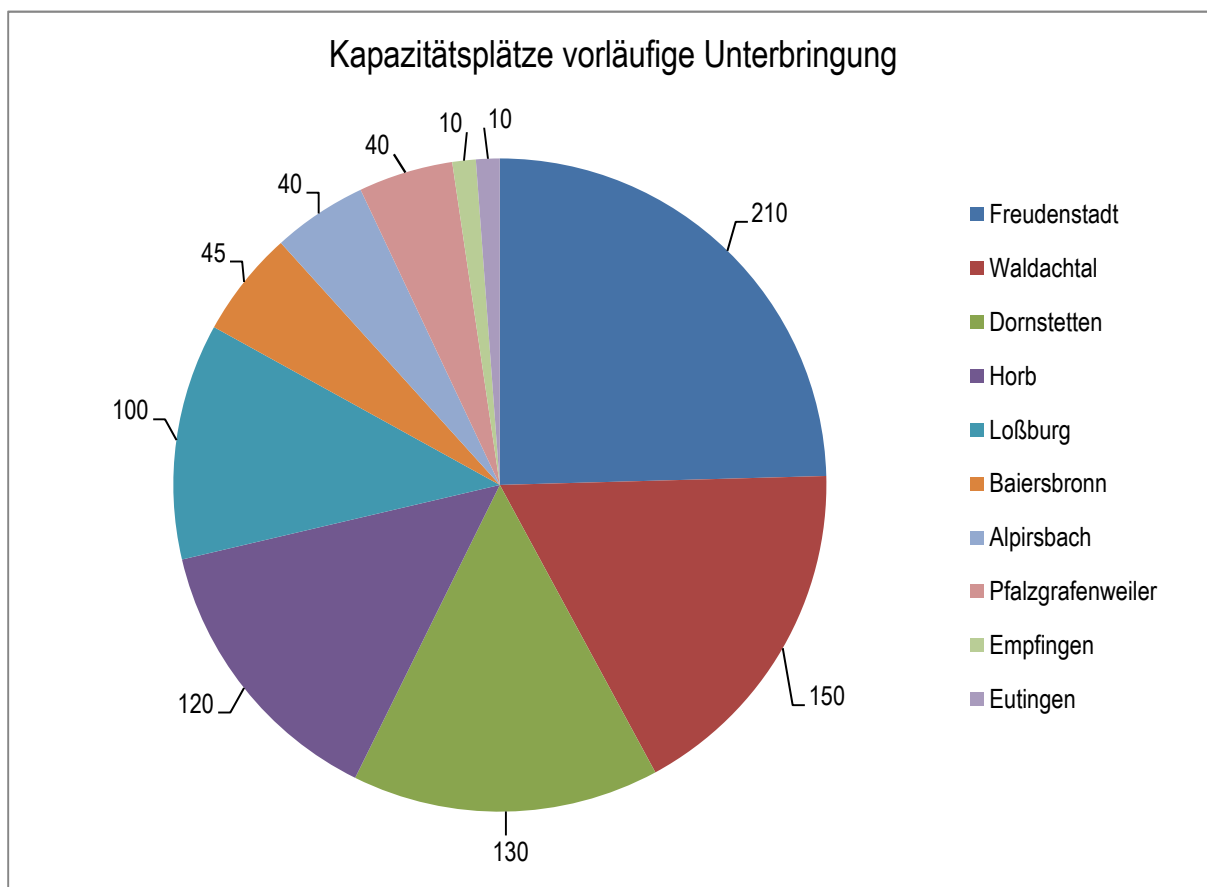
Der Landkreis verfügt Anfang 2018 über Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung von ca. 855 Plätzen (gerundet) an 28 Standorten. Davon bieten Gemeinschaftsunterkünfte an sieben Standorten zwischen 40 und 130 Personen Platz. Die übrigen Standorte sind Wohnungen mit geringeren Kapazitäten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gemeinschaftsunterkünfte gegenüber Wohnungen ökonomischer bewirtschaftet werden können. Gleichzeitig hätte ohne die große Zahl der gemieteten Wohnungen in den Jahren 2015 und 2016 die Aufnahme der geflüchteten Menschen nicht bewältigt werden können.

Bei der weiteren Planung der vorhandenen Kapazitäten werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Dies sind ökonomische Kriterien, wie z. B. die Mietkosten und die Bewirtschaftungskosten, ebenso aber auch die Lage und das Umfeld sowie weitere soziale Faktoren, die bei der Unterbringung von Menschen mit Fluchthintergrund zu berücksichtigen sind.

Von den Anfang 2018 in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung lebenden ca. 580 Personen verfügen ca. 130 Personen über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und haben damit ein befristetes Aufenthaltsrecht für Deutschland. Bei weiteren ca. 130 Personen wurde das Asylverfahren endgültig negativ abgelehnt. Diese Personen sind ausreisepflichtig.

Die übrigen ca. 320 Personen befinden sich im Asylverfahren oder im Klageverfahren gegen eine ablehnende Entscheidung. Es ist zu erwarten, dass ein großer Teil dieser ca. 320 Personen kein Bleiberecht in Deutschland erhält. Zusammen mit weiteren ca. 150 Personen außerhalb der Unterkünfte des Landkreises, die bereits seit vielen Jahren trotz einer Ablehnung im Asylverfahren im Landkreis in gemieteten Wohnungen

leben, ist bis Ende des Jahres 2018, ohne Berücksichtigung von Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen, mit ca. 450 bis 600 Personen ohne Bleiberecht im Landkreis zu rechnen.



Für das Jahr 2018 wurde von Seiten des Landes eine Zuweisung von ca. 160 bis 220 Personen prognostiziert. Die tatsächlichen Zuweisungszahlen im ersten Halbjahr legen nahe, dass eher mit Zuweisungen am unteren Rand dieser Prognose zu rechnen ist. Eine der Hauptaufgaben im Jahr 2018 wird daher nicht die neue Aufnahme von Asylbewerbern, sondern die weitere Integration der Menschen mit Bleiberecht sowie die Klärung der Perspektive der ausreisepflichtigen Personen sein.

**Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden**

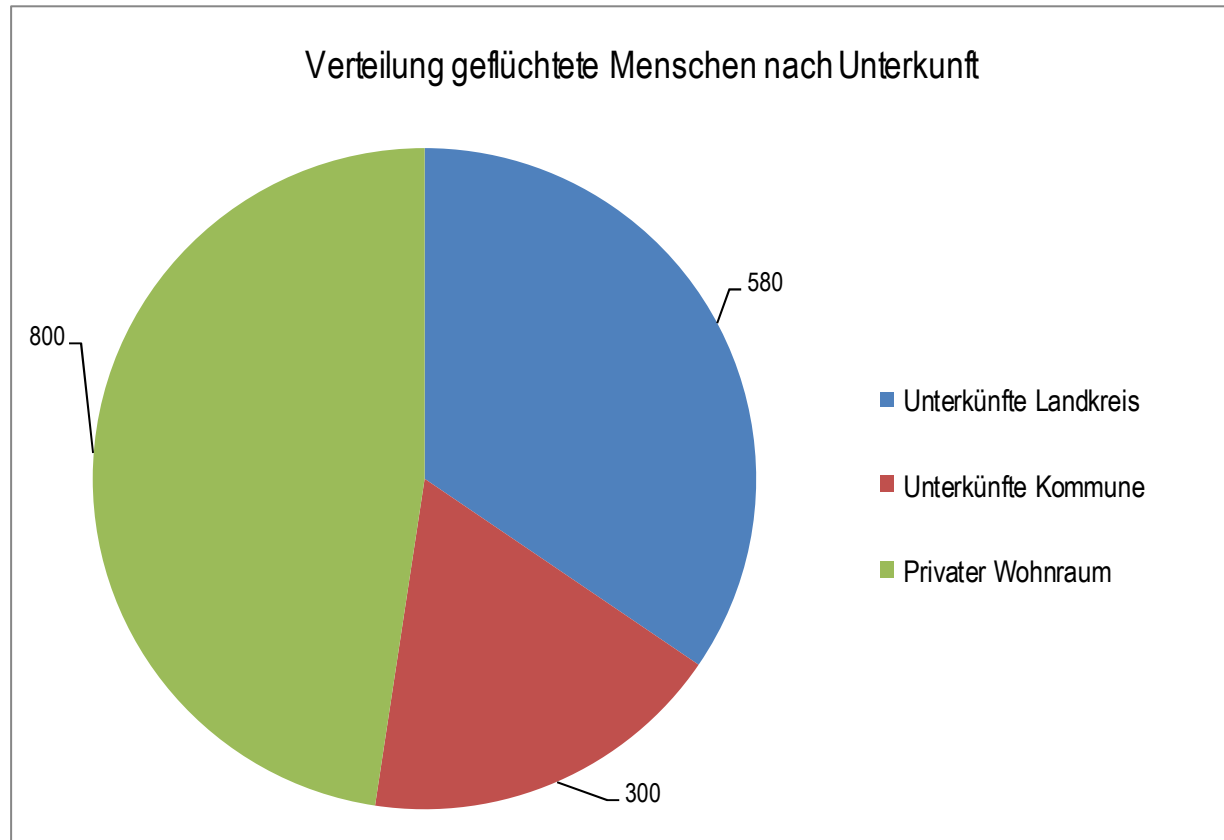
Die Unterscheidung, ob sich eine Person in der vorläufigen Unterbringung oder Anschlussunterbringung befindet, ist in erster Linie für die finanzielle Verantwortlichkeit relevant. Für die vorläufige Unterbringung erfolgt eine Kostenerstattung des Landes (siehe unten). Für die Anschlussunterbringung erfolgt keine Kostenerstattung des Landes, die Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Unterbringung sind vom Landkreis und den Kommunen zu tragen.

Im Landkreis leben Anfang 2018 rund 1.680 Personen mit Fluchthintergrund, die seit dem Jahr 2014 nach Deutschland eingereist sind. Hiervon sind ca. 580 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung des Landkreises, ca. 300 Personen in Unterkünften der Kommunen und 800 Personen leben in eigenem, d. h. privat gemieteten Wohnraum.

Unter den Personen in eigenem Wohnraum und in den Unterkünften der Kommunen sind weit überwiegend Menschen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und damit einem befristeten Aufenthaltsrecht in

Deutschland. Diese Personen haben in den letzten Jahren dank des außergewöhnlich großen ehrenamtlichen Engagements zahlreicher Bürgerinnen und Bürger im Landkreis eine eigene Wohnung gefunden.

Für das Jahr 2018 sind die Erhaltung dieses Wohnraumes sowie die Suche nach weiterem Wohnraum für die Personen mit Anerkennung, die noch in Unterkünften des Landkreises und der Kommunen leben, ein wichtiges Zwischenziel bei der Integration. Dies setzt voraus, dass auf dem Wohnungsmarkt in ausreichendem Umfang geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht.



Diejenigen unter den geflüchteten Menschen, die über kein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen und (auch mit einer Duldung) ausreisepflichtig sind, sollten keinen eigenen Wohnraum beziehen. Hier ist zuerst zu klären, ob eine zeitnahe Perspektive für eine Rückkehr in das Heimatland besteht. Die Perspektiven sind hierbei je nach Herkunftsland und vorhandenen Ausweispapieren sehr unterschiedlich. So hat sich die Zahl der im Landkreis lebenden Personen aus dem Westbalkan, auch durch Abschiebungen, in den letzten Monaten nochmals deutlich reduziert, während in andere Erdteile bislang nur sehr geringe Abschiebungszahlen festgestellt werden konnten.

Wie oben bei der Entwicklung der Zahl der geflüchteten Menschen ausgeführt, wird sich die Zahl der Personen mit einer endgültigen Ablehnung des Asylantrages, die damit der rechtlichen Anschlussunterbringung zuzuordnen sind, im Jahr 2018 nochmals deutlich erhöhen. Die Herausforderung wird sein, mit diesen Personen eine Perspektive für eine freiwillige Rückkehr zu erarbeiten. Alternativ wird das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe die Möglichkeiten für eine Abschiebung prüfen und diese vornehmen.

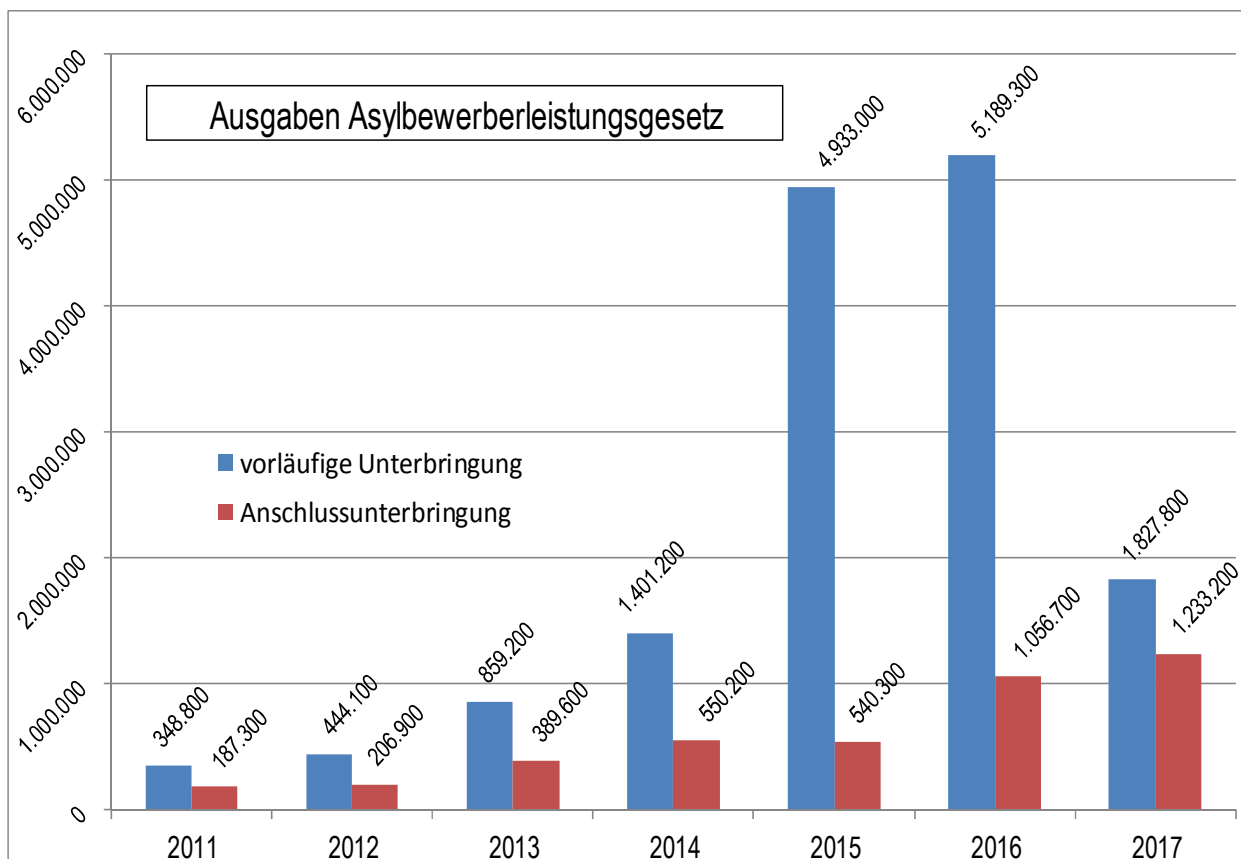
## Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Personen während der Dauer des Asylverfahrens sowie nach einer Ablehnung des Asylantrages. Bei einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) über das Jobcenter bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) über das Sozialamt.

Die Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes orientieren sich in der Folge eines entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes an der Systematik für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII. Die Leistungen werden in der vorläufigen Unterbringung grundsätzlich teils in Geldform (z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Fahrtkosten mit dem ÖPNV, Telekommunikation) und teils in Form von Sachleistungen (z. B. Unterkunft, Hausrat) erbracht. Das Gesetz sieht in Grenzen Leistungskürzungen, z. B. bei fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung, vor.

In Bezug auf Leistungen bei Krankheit werden die Kosten für die Krankenbehandlung maximal bis zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Insbesondere in den ersten Monaten der Anwesenheit in Deutschland ist die Übernahme von Krankenbehandlungskosten auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände begrenzt. Auch bei einem längeren Aufenthalt können die Leistungen eingeschränkt sein und unter dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben.

Die Leistungsausgaben haben sich entsprechend der Entwicklung der Flüchtlingszahlen in den letzten Jahren verändert. In diesem Zusammenhang ist zwischen Leistungsausgaben in der vorläufigen Unterbringung, für die es eine Kostenerstattung des Landes gibt, und den Leistungsausgaben in der Anschlussunterbringung, die aus dem Kreishaushalt finanziert werden, zu unterscheiden.



Für das Jahr 2018 ist mit einer weiteren Steigerung der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Anschlussunterbringung und damit zulasten des Kreishaushaltes zu rechnen. Dies begründet sich in der Steigerung der Zahl der Personen in der Anschlussunterbringung aufgrund der zunehmenden Zahl der endgültigen Ablehnungen von Asylanträgen. Hinzu kommt, dass bei einer endgültigen Ablehnung des Asylantrages oftmals auch die Arbeitserlaubnis ausländerrechtlich durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zu entziehen ist, so dass diese Personen ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können und abhängig von öffentlichen Leistungen sind.

### **Kostenerstattung des Landes – Aufwendungen des Kreishaushaltes**

Die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen ist eine Landesaufgabe, die durch die Kreise als untere Verwaltungsbehörde erledigt wird. Das Land hat die in diesem Zusammenhang den Kreisen entstehenden Kosten bis 2014 über pauschale Zahlungen erstattet. Ab 2015 wurde zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden eine tatsächliche Kostenerstattung für die Aufwendungen in der vorläufigen Unterbringung vereinbart. Die Kreise erhalten ab 2015 Abschlagszahlungen auf die zu erwartende tatsächliche Kostenerstattung, so dass die Kreise nicht oder nur eingeschränkt in Vorleistung gehen müssen.

Die tatsächliche Kostenerstattung ist mit einem großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Abrechnung durch die Kreise und die Prüfung durch das Land verbunden. Mit Stand Mai 2018 ist die abschließende Abrechnung des Jahres 2015 für die nächsten Wochen angekündigt. Für das Jahr 2016 wurden die Aufwendungen durch die Kreise an das Land gemeldet. Das Land prüft die Aufwendungen über die Regierungspräsidien. Der Abschluss der Kostenerstattung für 2016 ist mit Stand Mai 2018 nicht absehbar.

Keine Kostenerstattung erfolgt bisher für die Aufwendungen der Kreise in der Anschlussunterbringung. Hier fallen vorwiegend Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Unterkunftskosten sowie damit zusammenhängend Verwaltungskosten an. Die Aufwendungen in diesem Bereich steigen gegenwärtig durch den größer werdenden Personenkreis in der Anschlussunterbringung. Die kommunalen Landesverbände verhandeln über eine etwaige Kostenbeteiligung des Landes. Aus anderen Bundesländern sind entsprechende Regelungen zur Übernahme der Kosten durch die Länder bekannt.

Die nach Jahren abgegrenzte exakte Bezifferung der beim Landkreis verbleibenden nicht durch das Land abgedeckten Aufwendungen ist derzeit nicht möglich. In der Zeit bis 2014 erfolgte eine pauschale Kostenerstattung, die zunächst auch einen Überschuss zugelassen hat, der dann in den Folgejahren in der Regel verbraucht wurde. Ab dem Jahr 2015 steht die endgültige Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen durch das Land aus und es fehlen detaillierte Informationen zum Abrechnungsmodus, so dass hier bislang allenfalls nur grobe Schätzungen möglich sind.

Gegenwärtig gesichert ist, dass in jedem Fall die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuzüglich der hier anfallenden Verwaltungskosten beim Landkreis verbleiben. Der Landkreis wird weiterhin die Entwicklungen auf Landesebene beobachten und sich beständig mit dem Landkreistag abstimmen. Je nach Ergebnis wird der Landkreis Anpassungen an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen vornehmen.

Die Aufwendungen für geflüchtete Menschen unterliegen unabhängig von der Frage der letztendlichen Kostentragung durch das Land oder die kommunale Seite einer strengen Kostenkontrolle. Dies beinhaltet die stringente Prüfung von Aufwendungen für die Unterkünfte sowie von Ansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auf der Einnahmeseite werden ebenso im vorgegebenen rechtlichen Rahmen Erträge gel-

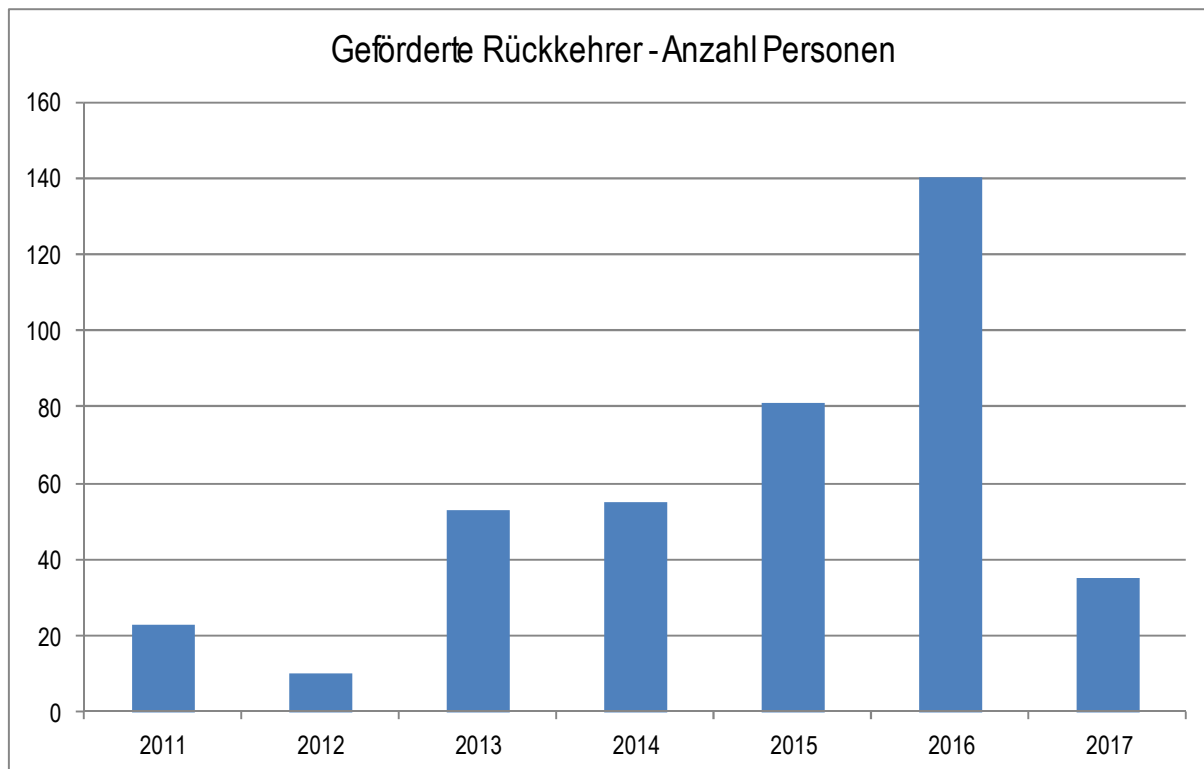
tend gemacht. Hierzu zählt die aufwandsdeckende Kalkulation von Wohnheimgebühren. Die Untere Aufnahmebehörde unterliegt hierbei der Prüfung durch den Landesrechnungshof, die Gemeindeprüfungsanstalt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Der Landesrechnungshof hat explizit dem Landkreis ein gutes Zeugnis für eine wirtschaftliche Mittelbewirtschaftung im Jahr 2015 ausgestellt.

**Rückkehrberatungsstelle des Landkreises Freudenstadt**

Die Rückkehrberatungsstelle des Landkreises soll die freiwillige Rückkehr von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Heimatländer fördern und Rückkehrinteressierte beraten. Für Rückkehrwillige sind Zuwendungen (Reintegrationshilfen) aus Mitteln des Landkreises, des Landes und des Bundes möglich. Die Rückkehrberatungsstelle wird von Seiten des Landes durch die Übernahme von 50 Prozent der entstehenden Aufwendungen gefördert. Aktuell ist die Rückkehrberatungsstelle mit einer Vollzeitstelle, aufgeteilt auf zwei Mitarbeiter, besetzt.

Die Gruppe der abgelehnten Asylbewerber steht bei der Arbeit der Rückkehrberatungsstelle besonders im Fokus. Durch die enge Einbindung in der Unteren Aufnahmebehörde sowie des engen Kontaktes zu den Ausländerbehörden im Landkreis hat die Rückkehrberatungsstelle frühzeitig Kontakt zu Menschen ohne Bleibeperspektive in Deutschland und kann über das bestehende Angebot informieren. Davon unabhängig steht das Angebot der Rückkehrberatungsstelle auch anderen interessierten Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Landkreis offen, sofern diese nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen für die eigenständige Finanzierung einer Rückreise verfügen.

Bei der Gewährung von finanziellen Reintegrationshilfen für die Rückkehrer in das Heimatland wird strikt darauf geachtet, dass nur in erforderlicher Höhe Mittel bereitgestellt werden. Durch die Reintegrationshilfen soll kein Anreiz für die Einreise nach Deutschland geschaffen werden. Oftmals werden daher nur die Kosten für die Rückreise sowie ein Taschengeld für die Reise übernommen.





Die sehr große Anzahl an freiwillig ausgereisten Personen in den Jahren 2015 und insbesondere 2016 war in erster Linie auf die erfolgreiche Unterstützung von rückreisewilligen Personen aus dem Westbalkan zurückzuführen. Insgesamt hat die Zahl der Personen aus dem Westbalkan von über 250 Personen Mitte 2015 auf unter 50 Personen Anfang 2018 reduziert.

Im Jahr 2017 war die Zahl der ausgereisten Personen in der Folge wesentlich geringer, da außerhalb der Personen aus dem Westbalkan viele abgelehnte Asylbewerber aus anderen Herkunftsländern im Klageverfahren sind und noch die Hoffnung auf ein Bleiberecht haben. Mit dem Ende dieser Verfahren und der anzunehmenden Zunahme von Abschiebungen wird sich der Druck hier erhöhen, so dass zukünftig wieder mit einer höheren Zahl der Ausreisen gerechnet wird.

Jede freiwillige Rückreise vermeidet bei abgelehnten Asylbewerbern eine für alle Beteiligten belastende Abschiebung. Da Personen mit einer Ablehnung des Asylantrages in der Regel Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Kreishaushalt erhalten, erspart jede freiwillige Rückreise zudem öffentliche Leistungen.

Dennoch gibt es Personen, die sich nicht für eine freiwillige Rückkehr entscheiden wollen oder können. Diese Personen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zwangsweise in ihre Heimatländer abgeschoben. Davon unabhängig gibt es weitere Personen, die auf eine Förderung verzichten und in Eigenregie in das Heimatland zurückreisen.

## **Sachgebiet 23.20 – Integration und Soziale Betreuung**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Der Bereich der Sozialen Betreuung von geflüchteten Menschen im Sachgebiet 23.20 ist grundsätzlich der Unteren Aufnahmebehörde zuzuordnen. Das Aufgabengebiet wurde wegen des Umfanges des Sachgebietes 23.10 sowie zur Stärkung der Aufgabenstellung der Integration einem eigenen Sachgebiet zugeordnet. Auch das Aufgabengebiet der Sozialen Betreuung unterlag in den letzten Jahren im Zuge der Entwicklung der Flüchtlingszahlen sehr großen Veränderungen.

Im Sachgebiet 23.20 sind neben der Sozialen Betreuung und dem Ehrenamtsbeauftragten im Bereich für geflüchtete Menschen weitere Aufgabenbereiche des Verwaltungssekretariates für die Sachgebiete 23.10 und 23.20, sowie neu ab Ende 2017/Anfang 2018 Aufgaben des Integrationsmanagements für geflüchtete Menschen und der Integrationsbeauftragten für den Landkreis zugeordnet.

### **Soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung**

Die Soziale Betreuung ist für geflüchtete Menschen im Asylverfahren oder mit einer ablehnenden Entscheidung des Asylantrages zuständig. Zu den Aufgaben gehören allgemeine Hilfestellungen in Belangen des täglichen Lebens, im Umgang mit Behörden, individuellen Notlagen und familiären Konflikten. Die Soziale Betreuung unterstützt außerdem bei Erkrankungen, Erziehungsfragen und in der Schwangerschaft. Weiter gehört zum Handlungsauftrag die Vermittlung von Grundregeln des Zusammenlebens in Deutschland.

Je nach Herkunftsland sind die kulturellen und sozialen Unterschiede und Gewohnheiten teils beträchtlich. Dadurch gelingt die Orientierung und Eingewöhnung teils schneller, teils langsamer. Das gilt besonders für relativ komplizierte Regeln in Deutschland wie bei der Mülltrennung sowie bei tiefen Verhaltensmustern wie der deutschen Pünktlichkeit.

Zur Erfüllung des Auftrages ist die Soziale Betreuung eng mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteuren in diesem Bereich eng vernetzt. Ziel des Handelns ist die Aktivierung und Stärkung der Fähigkeiten der geflüchteten Menschen zum eigenständigen Handeln und die Einleitung der Integration in Deutschland. Gleichwohl umfasst die Tätigkeit auch die Unterstützung bei der Klärung der Perspektiven für eine Rückreise für Personen, deren Asylverfahren abgelehnt wurde.

Die Soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung wird durch das Land im Rahmen der Kostenerstattung finanziert. Das Land übernimmt die Kosten für einen Fallteiler von 1:110. Aufgrund des Fallteilers und der Zahl der Unterkünfte sind die Mitarbeiterinnen in diesem Bereich in der Regel für mehrere Standorte der vorläufigen Unterbringung zuständig.

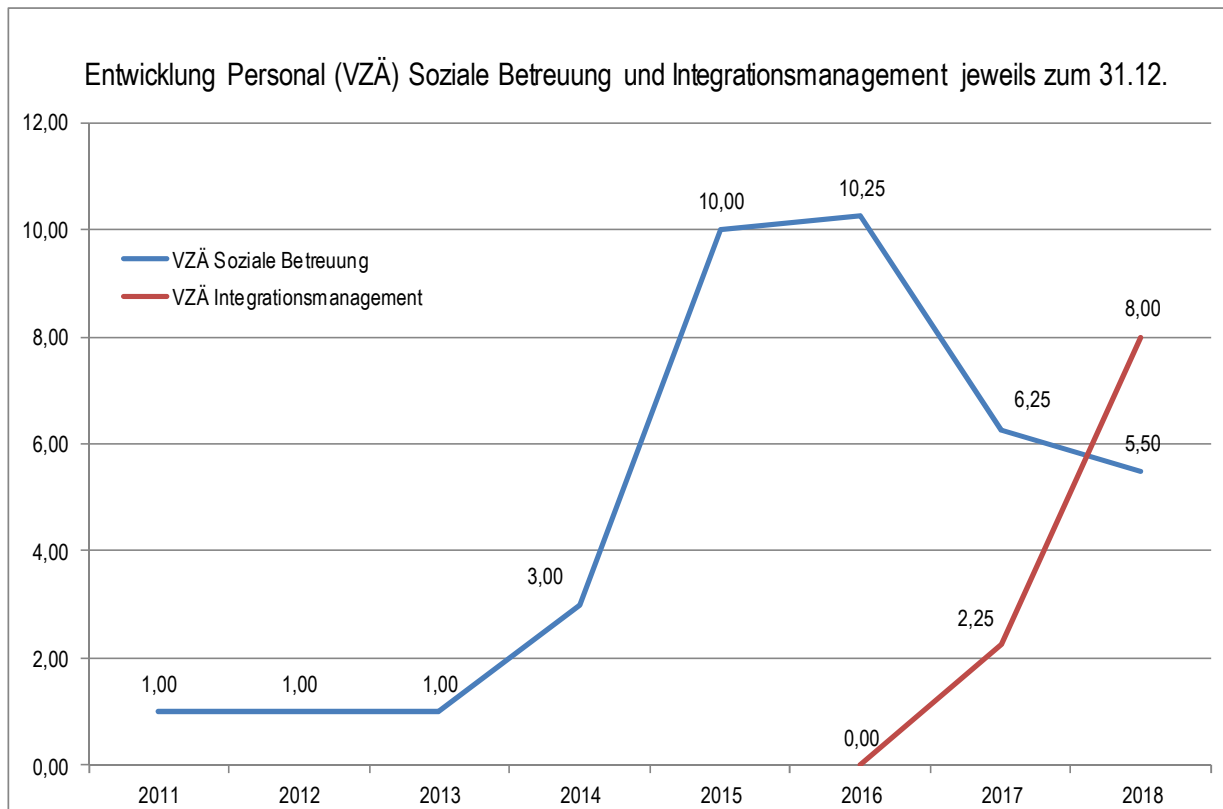
### **Integrationsmanagement bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft**

Das Integrationsmanagement ist ein neues Aufgabengebiet, welches durch das Land Baden-Württemberg mit dem Pakt für Integration ab 2017 gefördert wird. Die Integrationsmanager/-innen sollen den individuellen Integrationsprozess von Menschen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft fördern. Dies geschieht durch aufsuchende, niedrigschwellige Sozialbegleitung/-beratung. Das Land finanziert einen Fallteiler von ca. 1:70.

Die Aufgabe ist den Kommunen zugeordnet, kann aber dem Landkreis von den Kommunen übertragen werden. Im Landkreis Freudenstadt übernimmt der Landkreis die Aufgabe für alle Kommunen, mit Ausnahme der Großen Kreisstadt Horb und der Gemeinde Baiersbronn. Der Landkreis steht im engen Austausch mit den Städten und Gemeinden bei der Erledigung des Integrationsmanagements.

Im Rahmen der übertragenen Aufgabe erhält der Landkreis vom Land eine Festbetragsfinanzierung für voraussichtlich mehr als sieben Vollzeitstellen, mit der die Personalkosten vollständig abgedeckt sein sollen. Die Stellen konnten in mehreren Bewerbungsverfahren zwischenzeitlich besetzt werden, wobei die betreffenden Mitarbeiterinnen teils erst im Sommer 2018 die Arbeit aufnehmen werden.

Das Integrationsmanagement soll den individuellen Integrationsprozess fördern und dabei die Selbständigkeit der geflüchteten Menschen stärken. Dazu ist das Integrationsmanagement eng mit anderen hauptamtlichen Akteuren vernetzt, um bedarfsgerecht vorhandene Strukturen und Angebote einbinden zu können. Das wichtigste Instrument in der Arbeit ist der individuelle Integrationsplan, in dem konkrete Ziele, z. B. für den Spracherwerb, festgelegt werden.



**Ehrenamtliches Engagement für Menschen mit Fluchthintergrund**

Das umfangreiche ehrenamtliche Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger im Landkreis ist ein wesentlicher Erfolgsgarant für die gelungene Aufnahme von geflüchteten Menschen und deren Integration in die Gesellschaft. Zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements wurde mit Beschluss des Kreistages vom 15.06.2015 eine Vollzeitstelle geschaffen. Die Stelle wurde ab Oktober 2015 mit einer auf drei Jahre befristeten Teilförderung durch das Land besetzt.

Die Arbeit des Ehrenamtsbeauftragten hat in den letzten Jahren zu einer besseren Vernetzung der Ehrenamtlichen untereinander sowie mit den hauptamtlichen Stellen beigetragen. In den Jahren 2015 und 2016

standen hierbei der Informationsaustausch sowie die Unterstützung beim Aufbau und der Strukturierung von Helferkreisen und deren Abläufen im Vordergrund.

In der Zwischenzeit haben sich die Strukturen gefestigt und es hat sich ein fester Stamm an ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern gebildet. Mit der Aufteilung der Asylbewerber in anerkannte Flüchtlinge und Personen ohne Bleibeperspektive verschieben sich die Aufgabenfelder. Neben der Unterstützung der Ehrenamtlichen werden aktuell durch den Ehrenamtsbeauftragten verschiedene Angebote zur Integration der geflüchteten Menschen mit organisiert bzw. unterstützt. Dazu zählen Angebote zur Wertevermittlung sowie zur Erlernung der deutschen Sprache.

### **Spracherwerb und Integration in Arbeit**

Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Integration. Für den Spracherwerb werden bundeseinheitlich Integrationskurse angeboten. Je nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus erfolgt eine Verpflichtung der Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Verantwortlich hierfür sind u. a. die Ausländerbehörden. Die Kosten für die Integrationskurse werden bei entsprechender Berechtigung und mangelndem Einkommen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen. Neben der Unterrichtung in Wortschatz und Grammatik werden in den Kursen ebenfalls Kenntnisse der deutschen Geschichte, Gesellschaft und Kultur vermittelt. Im Landkreis Freudenstadt werden Integrationskurse von der Kreisvolkshochschule des Landkreises angeboten.

Das Land gewährt dem Landkreis für jeden Asylbeantragsteller unabhängig von den Integrationskursen einen Betrag von ca. 92 EUR für den Spracherwerb. Der Landkreis stockt diese Gelder durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2014 in gleicher Höhe, maximal bis zu 33.300 EUR pro Jahr, auf. Mit diesen zur Verfügung stehenden Geldern fördert der Landkreis den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Sprachunterricht für geflüchtete Menschen. Dabei werden Zuschüsse zu Sprachprojekten gewährt (Kofinanzierung), eine Vergütung für Honorarkräfte ermöglicht und die Beschaffung von Lehrmaterial bezuschusst.

Für die Integration in Arbeit sind das Jobcenter bei geflüchteten Menschen mit Anerkennung und die Agentur für Arbeit für Menschen im Asylverfahren verantwortlich. Die Behörden stehen mit dem Amt für Migration und Flüchtlinge im engen Austausch, der durch die räumliche Nähe in einem gemeinsamen Gebäude unterstützt wird. Im Rahmen von Maßnahmen des Jobcenters und der Agentur für Arbeit findet zusätzlich zur Integration in den Arbeitsmarkt die berufsbezogene Vermittlung von Deutschkenntnissen statt.

Die Integration in Arbeit wird durch den Landkreis gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter sowie den weiteren Beteiligten (Handwerkskammer, IHK, Firmen, Bildungsträger etc.) zukünftig weiter vorangetrieben werden. Dazu wird es erforderlich sein, passgenaue Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und weiteren Qualifizierung für geflüchtete Menschen mit Bleiberecht zu entwickeln.

### **Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

Der Bereich der Integration umfasst nicht nur Menschen mit Fluchthintergrund, sondern den gesamten Personenkreis der Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis Freudenstadt. Im Landkreis leben laut Zensus aktuell rund 117.200 Einwohner, von denen ca. 12.100 Menschen eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Das entspricht einem Anteil von ca. 10 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Weitere ca. 15 Prozent der Menschen im Landkreis haben einen Migrationshintergrund.

Der Anteil der Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis ist in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Die Entwicklung hat dazu beigetragen, dass eine eigentlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung aufgrund des demographischen Wandels und Wegzügen ausgeblieben ist. Die Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen, die zumeist im Schnitt jünger sind als die hier lebende Bevölkerung, mildern zudem den Anstieg des Durchschnittsalters.

Unter den Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben Menschen mit Fluchthintergrund nur einen Anteil von ca. 13,9 Prozent. An der Gesamtbevölkerung liegt der Anteil sogar lediglich bei ca. 1,4 Prozent. Dies zeigt die Bedeutung von Migrationsbewegungen aus anderen als Fluchtgründen, insbesondere aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Im Rahmen der EU-Freizügigkeit ist die Wohnsitzaufnahme für Ausländer aus EU-Mitgliedsstaaten in Deutschland einfach möglich.

Die Erwerbslosenquote im Landkreis Freudenstadt ist mit ca. 3,1 Prozent auf einem äußerst niedrigen Stand. Die Arbeitslosenquote unter Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes mit Stand August 2017 jedoch bei ca. 8,0 Prozent. Hier besteht auf einer guten Grundlage ein weiter ausbaufähiges Potential für die Integration.

Die wichtigsten Bausteine zur Integration, teils aufeinander aufbauend, sind Anerkennung der gesellschaftlichen Grundregeln, Sprache, Bildung, Arbeit, soziale Beziehungen und schlussendlich ein persönliches Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland hat jedoch derzeit, abgesehen von Teilen der gezielten Sprachförderung, keine einheitliche Struktur und Finanzierung, sondern gleicht einem Flickenteppich.

In der Regel findet eine strukturierte niederschwellige Integration über unterschiedlich ausgestaltete und zeitlich befristete Einzelprojekte statt. Die aus den verschiedensten Bereichen kommenden Projektträger können sich dabei nicht auf einen verlässlichen Förderrahmen stützen, sondern müssen sich regelmäßig auf die Suche nach neuen Fördertöpfen öffentlicher und privater Geldgeber machen. Die Förderung des Integrationsmanagements durch das Land Baden-Württemberg ist ein erster wichtiger Schritt in eine systematische Strukturierung des Integrationsprozesses, wenn auch aktuell nur befristet angelegt.

Der Landkreis beteiligt sich unmittelbar an der Förderung der Integrationsarbeit von Projektträgern durch die Beantragung von Landesmitteln für die soziale Beratung und Betreuung von Migranten. Seit 2015 werden über diesen Weg jährlich 15.000 EUR an die Diakonische Bezirksstelle und den Internationalen Bund Freudenstadt weitergeleitet. Die beiden Träger bieten eine individuelle soziale Beratung, Begleitung und Unterstützung in persönlichen und sozialen Fragen an. Die Fördermittel decken die Kosten von 25 Prozent einer Vollzeitstelle. Die Förderung kann voraussichtlich 2018 fortgesetzt werden.

Zur Verbesserung der Integrationsarbeit ist der Landkreis mit den örtlichen Akteuren im Bereich der Integration eng vernetzt und unterstützt dies auch durch die Organisation des Arbeitskreis „Integration von Migranten“, der zweimal jährlich zu verschiedenen Schwerpunkten im Bereich der Integration tagt. Mit befristeter Teilförderung des Landes wurde zudem ab 2018 eine Stelle einer Integrationsbeauftragten besetzt, die zusätzliche Impulse in der Netzwerkarbeit erzeugen soll. Der Fokus der Integrationsbeauftragten liegt auf allen Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis. Die Tätigkeitsbereiche des Ehrenamtsbeauftragten und der Integrationsbeauftragten werden aufeinander abgestimmt.

Die nachfolgende Übersicht des Statistischen Bundesamtes gibt den Ausländeranteil nach Kreisen zum 31.12.2016 wieder. Für den Landkreis Freudenstadt lag hier ein Ausländeranteil von 10,4 Prozent zugrunde:

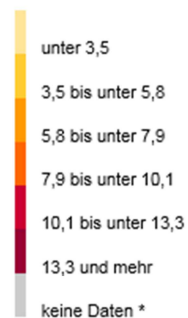
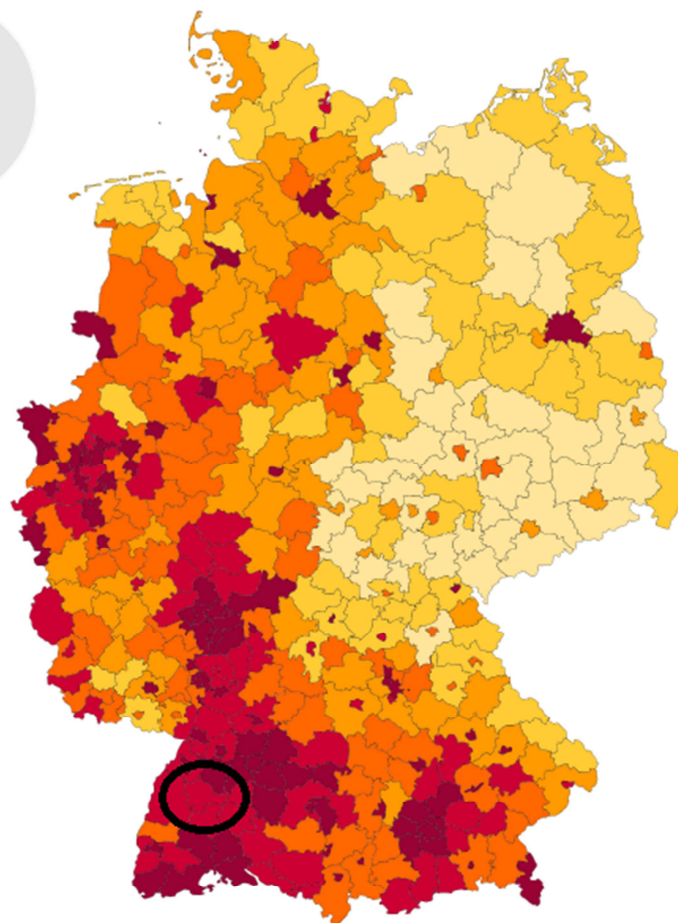
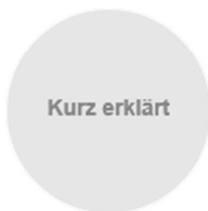
# Migration.Integration.Regionen

Gemeinsames Datenangebot von Destatis, BA und BAMF

## Ausländeranteil

in %

Stichtag 31.12.2016



## **Sachgebiet 23.30 – Ausländerbehörde, Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Das Sachgebiet 23.30 wird vorrangig durch den Bereich der Ausländerbehörde und damit die Wahrnehmung von ordnungsrechtlichen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit geprägt. Das Landratsamt ist im Bereich der Ausländerbehörde als untere Verwaltungsbehörde tätig. Im Landkreis Freudenstadt nehmen zudem die Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb am Neckar mit eigenen Ausländerbehörden diese Aufgabe wahr.

Der Landkreis ist mit seiner Ausländerbehörde für die Städte und Gemeinden Alpirsbach, Baiersbronn, Dornstetten, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Waldachtal und Wörnersberg zuständig. Die Große Kreisstadt Freudenstadt übernimmt die Aufgaben für Bad Rippoldsau-Schapbach, Freudenstadt und Seewald und die Große Kreisstadt Horb am Neckar für Empfingen, Eutingen und Horb.

Für den gesamten Landkreis werden außerdem im Sachgebiet 23.30 ordnungsrechtliche Aufgaben im Personenstandswesen und der Standesamtsaufsicht sowie im Staatsangehörigkeitswesen wahrgenommen.

### **Ausländerbehörde – Allgemeines Ausländerwesen und Asylwesen**

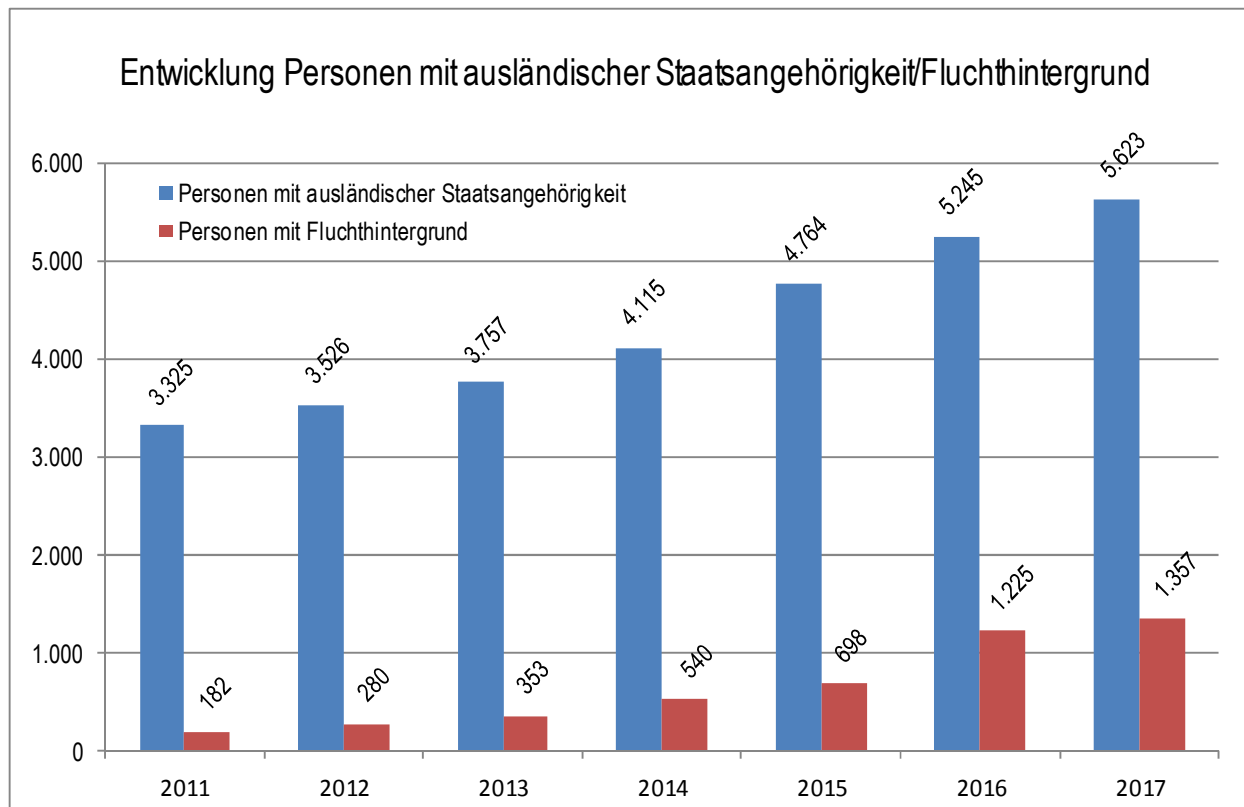
Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landkreises leben ca. 6.900 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, davon ca. 1.300 Personen mit Fluchthintergrund. Für diese Personen nimmt die Ausländerbehörde Aufgaben im rechtlichen Rahmen, hierbei insbesondere auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes, wahr. Diese Rechtsgebiete unterliegen einem stetigen Wandel mit immer kürzer werdenden Zyklen und stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher vor besondere Herausforderungen. Im Aufgabengebiet sind neben den gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und Asylgesetzes vielfältige europarechtliche Regelungen, diverse Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie umfangreiche Rechtsprechung zu beachten. Aufgrund des Aufgabenumfanges ist die Ausländerbehörde in zwei Aufgabengebiete, das allgemeine Ausländerwesen und das Asylwesen, aufgeteilt.

Der Kundenkreis des allgemeinen Ausländerwesens erstreckt sich von hier lebenden EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen über Ausländer, die künftig in der Bundesrepublik Deutschland leben möchten und hierfür mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen bis hin zu Ausländern, die als Touristen ins Bundesgebiet reisen oder Ausländer, die hier einer illegalen Beschäftigung nachgehen.

Im Allgemeinen Ausländerwesen werden u. a. folgende Angelegenheiten bearbeitet:

- Erteilung/Versagung von Aufenthaltstiteln, insbesondere zur Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie aus familiären Gründen
- Befristete Aufenthaltserlaubnis u. a. für Au-Pair-Beschäftigte, Auszubildende, Studierende, hochqualifizierte Fachkräfte
- Familiennachzug sowie Einladungen von Ausländern für ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten
- Niederlassungserlaubnis (dauerhaftes Aufenthaltsrecht)
- Beteiligung im Visumverfahren
- Prüfung von Freizügigkeitsvoraussetzungen für EU-Bürger
- Entscheidung über die Berechtigung, bzw. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs
- Ausweisungen und Beendigungen von Aufenthalten, z.B. aufgrund von Straftaten, illegaler Einreise, etc.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde sind mit den anderen Sachgebieten des Amtes für Migration und Flüchtlinge aufgrund der vielen Überschneidungen eng verzahnt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen, der Agentur für Arbeit, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, der (Kriminal)Polizei, den örtlichen Arbeitgebern und den anderen Ausländerbehörden gewährleistet die ganzheitliche, professionelle Arbeit.



In den Zuständigkeitsbereich des Aufgabengebietes Asylwesen fallen alle Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, dem Landkreis Freudenstadt zugewiesen wurden und sich hier gewöhnlich aufhalten. Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht. In einem weitergehenden Sinne wird unter dem Asylrecht auch die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten für subsidiär Schutzberechtigte verstanden, die im Regelfall ebenfalls im Asylverfahren und ohne besonderen weiteren Antrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeprüft wird.

Die Flüchtlingspolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche betrifft und damit auch unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten begründet. Die Durchführung des Asylverfahrens als solches liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für weitere Aufgabeninhalte, wie z. B. die Entscheidung über Abschiebungen und deren Vollzug sowie die Entscheidung über die Arbeitsgenehmigung für abgelehnte Asylbewerber zuständig.

Im Asylwesen der Ausländerbehörde des Landratsamtes werden u. a. folgende Dienstleistungen bearbeitet:

- Prüfung und Erteilung von Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber
- Prüfung der Anträge auf Familiennachzug
- Ausstellung von Duldungen an Personen, deren Aufenthalt nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren geduldet wird



- Erteilung/Änderung/Aufhebung von Wohnsitzauflagen
- Ansprechpartner für alle rechtlichen Fragen der Asylbewerber

Die nachfolgende Karte gibt auf der Grundlage einer Statistik des Statistischen Bundesamtes die Entwicklung der Zahl der Schutzsuchenden (Asylbewerber) von 2014 auf 2016 wieder. In diesem Zeitraum hat sich die Zahl der Schutzsuchenden im Landkreis Freudenstadt besonders stark um 189,1 Prozent erhöht.

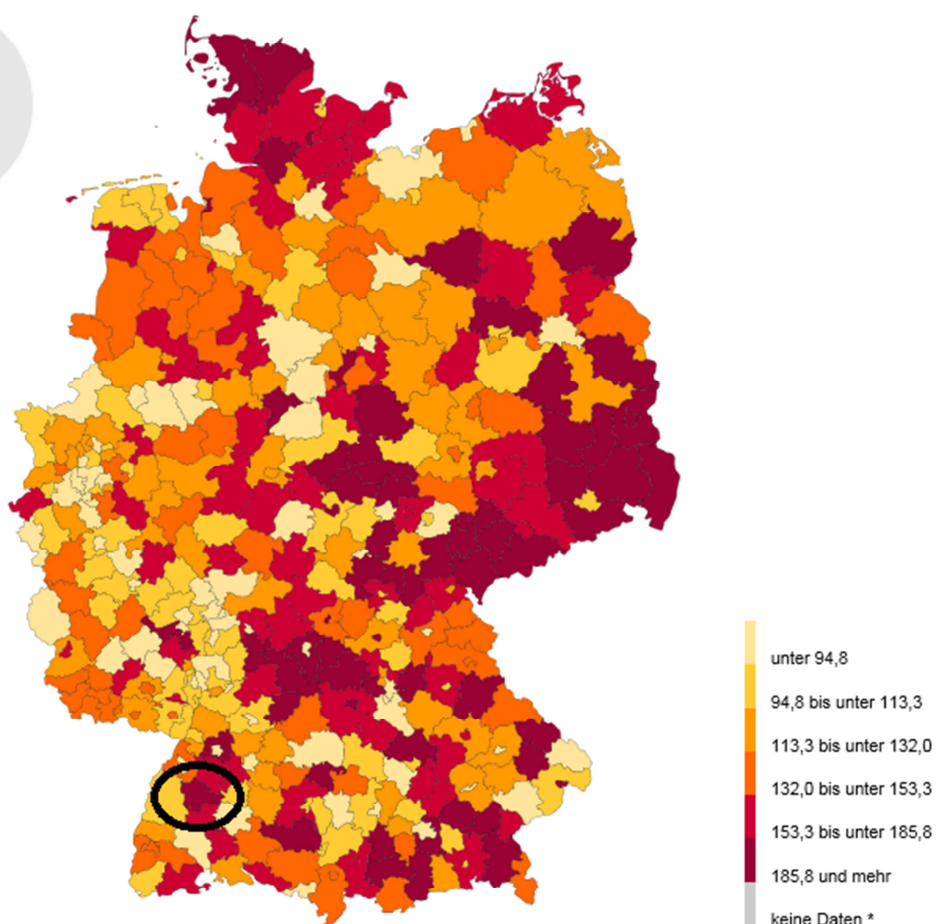
## Migration.Integration.Regionen

Gemeinsames Datenangebot von Destatis, BA und BAMF

### Schutzsuchende 2016

Veränderung gegenüber 2014 in %

Stichtag 31.12.2016



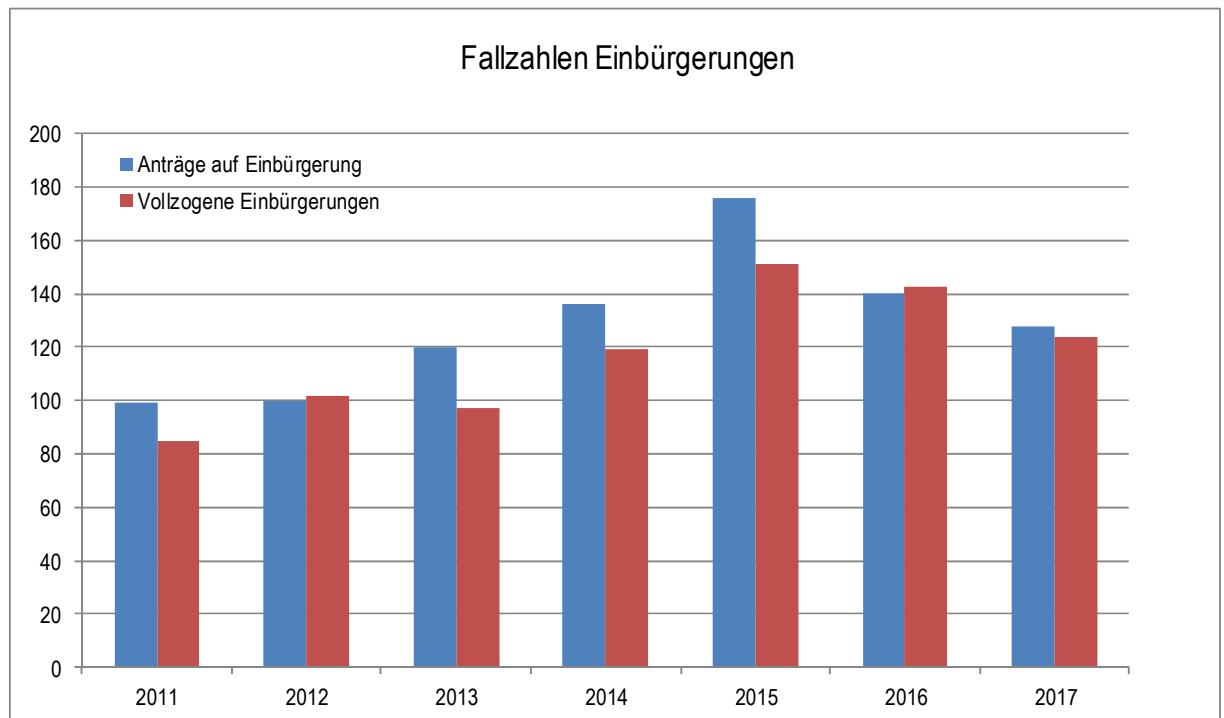
### Personenstandswesen, Standesamtsaufsicht

Die Standesamtsaufsicht ist Ansprechpartner für alle Standesämter im Landkreis Freudenstadt (inkl. der Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb). In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Standesämtern werden schwierige Fälle besprochen, Rechtsauffassungen erörtert und rechtlich unklare Fälle gelöst. Die Standesamtsaufsicht organisiert gemeinsam mit dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg regelmäßige Tagungen zur Fortbildung der Standesbeamten.

Zusätzlich prüft die Landesamtsaufsicht die örtlichen Landesämter in einem Turnus von fünf Jahren. Die Prüfberichte werden sowohl dem geprüften Landesamt, als auch dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellt.

**Staatsangehörigkeitswesen**

Die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen zu bekommen ist für viele Ausländer ein großer Wunsch. Das Landratsamt ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen verantwortlich. Die Einbürgerung setzt eine genaue Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt sind, voraus. Zu den Voraussetzungen gehören u. a. ein langjähriger Aufenthalt in Deutschland, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften und das Fehlen relevanter Einträge im Polizeilichen Führungszeugnis.



Deutsche Staatsangehörige können die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragen. Mit der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises wird festgestellt, dass der/die Inhaber/in am Tag der Ausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit hat. In diesem Bereich werden gelegentlich Anträge von Personen aus dem „Reichsbürger“-Milieu eingereicht, die eine Bestätigung nach längst nicht mehr gültigen Gesetzen begehren. Den Anträgen kann dann nicht entsprochen werden.

**Kontakt für Rückfragen**

Amt für Migration und Flüchtlinge  
 Amtsleiter Herr Geigl  
 Telefon: 07441 920-6170  
 Fax: 07441 920-996170  
 Mail: [geigl@landkreis-freudenstadt.de](mailto:geigl@landkreis-freudenstadt.de)